Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte
Prof. Dr. Hans-Dieter Spengler

FRIEDRICH-ALEXANDER
UNIVERSITÄT
ERLANGEN-NÜRNBERG
FACHBEREICH
RECHTSWISSENSCHAFT

Sommersemester 2018

Fall V (Einzeltestament versus Erbvertrag versus gemeinschaftliches Testament)

Lisa und Tina haben sich im höheren Alter kennen und schätzen gelernt. Lisa möchte, dass dieses Liebesglück auch noch nach ihrem Tod fortdauert und hat den dringenden Wunsch, ihre Vermögensangelegenheiten für den Fall ihres Ablebens zu regeln. Deswegen gehen beide zum Notar, vor Ort sagt Lisa folgendes:

„Zuerst einmal möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir bereit wären, zu heiraten, wenn es die erbrechtlich vorteilhaftere Gestaltungsvariante verlangt – natürlich nur, wenn sich hierdurch einen Vermögensvorteil für Tina ergibt, denn ich bin die Vermögendere von uns beiden. Ich habe nämlich ein Geldvermögen in Höhe von 500.000 € und ein Grundstück mit einem Wert von 300.000 €. Tinas Vermögen beläuft sich hingegen auf 5000 € und eine Puppensammlung, welche nur einen rein ideellen Wert hat. Ich möchte Tina nach meinem Ableben finanziell abgesichert wissen. Aus diesem Grund möchte ich auch, dass Tina meine Erbin wird.

Aus meiner vorherigen Ehe mit einem Mann gingen meine drei Kinder Simon, Ulrike und Karla hervor. Simon soll nichts von dem Vermögen von mir bekommen, brach er doch den Kontakt ab, als ich mich outete. Ulrike hatte vor ein paar Jahren für ihren LLM in Edinburgh eine Finanzspritze iHv 30.000 € bekommen. Dabei wurde ich mir mit Ulrike darüber einig, dass sie nach meinem Tod nichts mehr bekommen soll. Ulrike hat mir fest versprochen, an dieser Vereinbarung auch über den Tod hinaus festzuhalten. Karla, meine jüngste Tochter, möchte ich neben Tina dennoch versorgt wissen, da sie immer zu uns beiden steht und uns unterstützt, wo sie nur kann: Sie soll mein gesamtes Vermögen erhalten, nachdem Tina verstorben ist. Aufgrund dieses Regelungswunsches möchte ich zudem, dass Tina über mein Grundstück frei verfügen darf, auch habe ich nichts dagegen, wenn sie meint, sie müsse mein Geld verschenken. Allerdings möchte ich nicht, dass sie über mein Gesamtvermögen testieren darf. Auf gar keinen Fall soll Simon etwas davon bekommen, schon gar nicht durch eine Schenkung durch Tina. Dies möchte ich noch einmal betonen.

Das wären meine Anregungen und Wünsche für den Fall, dass ich zuerst versterbe. Für den Fall, dass Tina zuerst verstirbt, was ich nicht hoffe, möchte ich meine Verfügungen jedoch ändern dürfen, nämlich dahingehend, dass Karla dann alles als Alleinerbin erbt. Dabei möchte ich klarstellen, dass dies keinen Rücktritt von meinen eben aufgezählten Verfügungen darstellen soll, sondern eine Änderungsmöglichkeit! Wie das rechtlich alles auszugestalten ist, obliegt Ihnen!“

Tina ergänzt:

„Auch ich möchte trotz meines geringen Vermögens ein paar Sachen geregelt wissen. Sollte ich vor Lisa sterben, so soll Lisa mein Geldvermögen haben dürfen. Karla möchte ich meine für mich wertvolle Puppensammlung vermachen, ist sie mir doch wie ein eigenes Kind! Sterbe ich aber nach Lisa, soll, wie bei meiner Freundin, Karla alles zukommen.“

Welche erbrechtlichen Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Verfügungswünsche gibt es?